

Vorbeugender Brandschutz

Merkblatt zur Kennzeichnung von Flächen für die Feuerwehr

Dieses Merkblatt regelt die amtliche Kennzeichnung
von Feuerwehrzufahrten in der Stadt Castrop-Rauxel

Stand: 01.06.2015

Feuerwehr Castrop-Rauxel

1. Allgemeines

Die Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung stellen Anforderungen an die Beschaffenheit von Zugängen, Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf Baugrundstücken. Im öffentlichen Verkehrsraum regelt die Straßenverkehrsordnung (StVO) das Freihalten der Feuerwehrezufahrten. Diese Anforderungen sollen gewährleisten, dass bei einem Brand eine Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich werden.

Die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ stellt allgemeine Grundsätze für die Ausführung von Flächen für die Feuerwehr auf.

Grundsätzlich sind für die Einhaltung des Halteverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, also auf den Grundstücken, nach § 5 Abs. 6 BauO NRW die Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

Quellen

- Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Ordnungsbehördengesetz (OBG)
- DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“

Aufgrund laufender Rechtsprechung ist es erforderlich, die Aussagen der o.g. Quellen genauer zu konkretisieren.

Dieses Merkblatt regelt die amtliche Kennzeichnung von Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen im Bereich der Stadt Castrop-Rauxel.

Sind Feuerwehrezufahrt, Aufstell- oder Bewegungsfläche Bestandteil einer Baugenehmigung, so wird in der Baugenehmigung auf die Kennzeichnung in diesem Merkblatt verwiesen.

2. Begriffe

Feuerwehruzufahrten

Feuerwehruzufahrten sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt in Verbindung stehen und dem Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen dienen. Sie können auch überbaut sein (Durchfahrten).

Aufstellflächen

Aufstellflächen sind nicht überbaute, befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehruzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen.

Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Feuerwehruzufahrten in Verbindung stehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen, der Entnahme und Bereitstellung von Geräten und der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinsätzen. Bewegungsflächen können gleichzeitig Aufstellflächen sein.

3. Feuerwehrezufahrten

Sperrvorrichtungen

Zum Absperren von Zufahrten sind drei Varianten möglich:

- Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223, dem Feuerwehrbeil nach DIN 14924 oder mit einem Bolzenschneider geöffnet werden können. Sperrpfosten dürfen im umgelegten Zustand nicht höher als 8 cm sein.
- Sollten hier elektrisch betriebene Tür- bzw. Toranlagen eingebaut werden, ist die Funktion im Einsatzfall oder bei Stromausfall mit der Feuerwehr Castrop-Rauxel, Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz, detailliert abzustimmen.
- Alternativ ist der Einbau eines Doppelzylinderschlosses mit Schließung Feuerwehr Castrop-Rauxel möglich und ebenfalls mit dem Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.

Bordsteinabsenkung

Die Zufahrtsmöglichkeit von der öffentlichen Verkehrsfläche ist durch Absenken des Bordsteins unter Berücksichtigung der Mindestwerte nach Tabelle 1 deutlich zu machen.

r m	b min. m
bis 10,5: unzulässig	—
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 70	3,5
über 70	3,0

Tabelle 1 - Kurvenaußenradius und Breite einer Zufahrt

Randbegrenzung

Die Zufahrten müssen auch bei Dunkelheit und bei Schneefall eine stets deutlich erkennbare Randbegrenzung mit nicht mehr als 0,8 m Höhe (z.B. durch Pfosten, weiß gestrichen mit rotem oberen Rand) erhalten.

Hinweisschilder

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 StVO ist „das Halten unzulässig (...) vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten.“ Die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt besteht aus einem Schild nach DIN 4066-D1, mindestens 594 x 210 mm groß und der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“. Diese Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrten ist eine amtliche Kennzeichnung der Stadt Castrop-Rauxel und trägt deshalb rechts unten ein Dienstsiegel des Bauordnungsamtes, womit eine missbräuchliche Verwendung erschwert und die Rechtswirksamkeit im Hinblick auf Bußgeldzahlungen und Abschleppen von Fahrzeugen erreicht wird. Die Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Die Kennzeichnung der Zufahrt steht auf privatem Grund an der Grundstücksgrenze zwischen öffentlicher oder tatsächlich-öffentlicher Verkehrsfläche und der privaten Grundstücksfläche, muss jedoch von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erkennbar sein.

Die Beschilderung wird vom Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten aufgestellt. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt auf dem Schild durch eine dauerhafte Siegelung der Stadt Castrop-Rauxel und wird im Rahmen der Abnahme vor Ort von einem Mitarbeiter des Bereiches Bauordnung oder der Brandschutzdienststelle angebracht.



Bild 1 - amtliche Kennzeichnung Feuerwehrezufahrt

4. Bewegungsflächen

Hinweisschilder

Die Kennzeichnung der Bewegungsfläche besteht aus einem Schild nach DIN 4066-D1, mindestens 594 x 210 mm groß und der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“. Diese Kennzeichnung der Bewegungsflächen ist eine amtliche Kennzeichnung der Stadt Castrop-Rauxel und trägt deshalb rechts unten ein Dienstsiegel des Bauordnungsamtes. Die Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

Die Beschilderung wird vom Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten aufgestellt. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt auf dem Schild durch eine dauerhafte Siegelung der Stadt Castrop-Rauxel und wird im Rahmen der Abnahme vor Ort von einem Mitarbeiter des Bereiches Bauordnung oder der Brandschutzdienststelle angebracht.



Bild 2 - amtliche Kennzeichnung Bewegungsfläche

5. Aufstellflächen

Hinweisschilder

Die Kennzeichnung der Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr besteht aus einem Hinweisschild gemäß Bild 3 mit einer Größe von 500 x 500 mm. Diese Kennzeichnung der Aufstellflächen ist eine amtliche Kennzeichnung der Stadt Castrop-Rauxel und trägt deshalb rechts unten ein Dienstsiegel des Bauordnungsamtes. Die Kennzeichnung begründet ein Halteverbot.

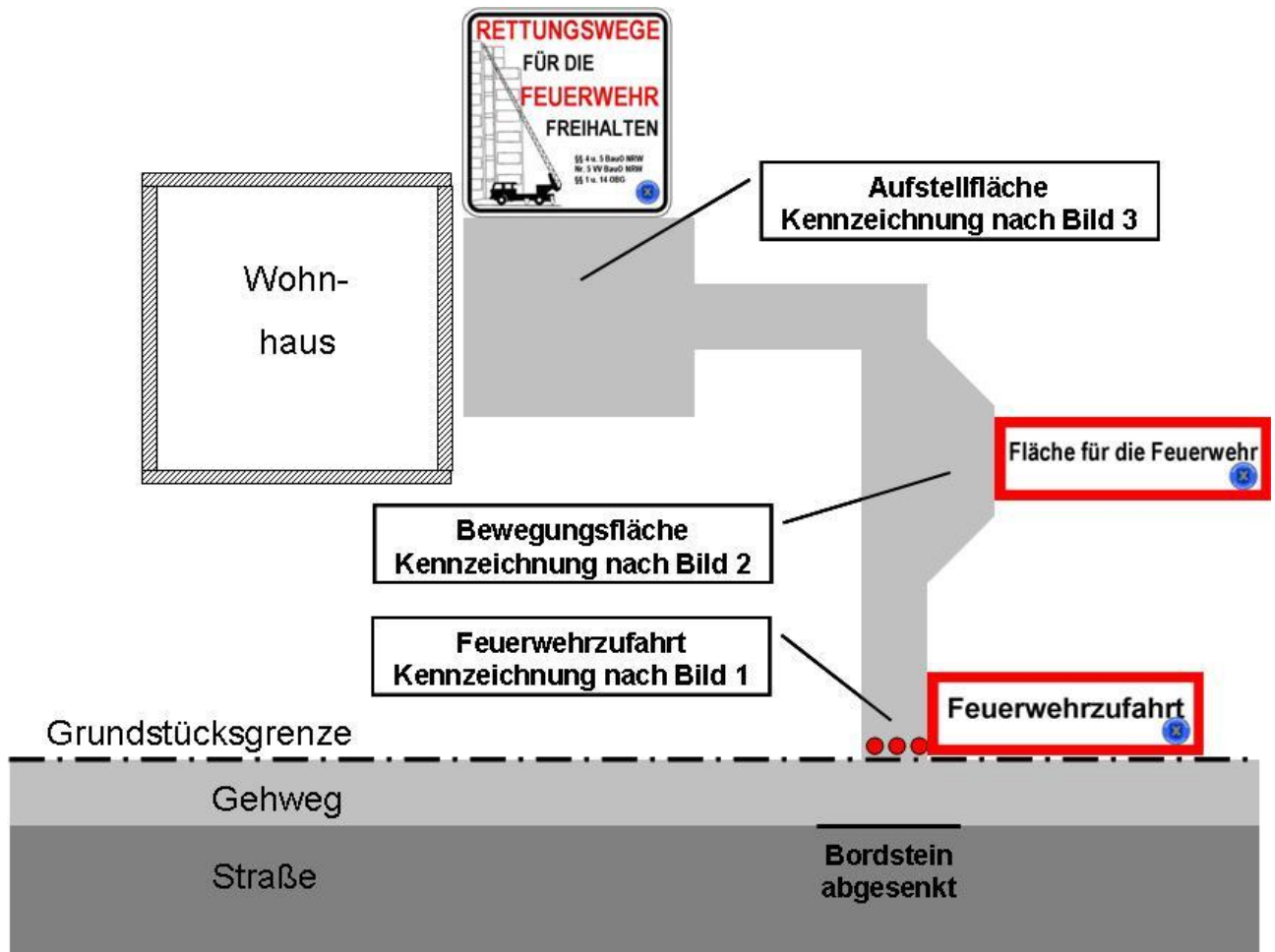
Die Beschilderung wird vom Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten aufgestellt. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt auf dem Schild durch eine dauerhafte Siegelung der Stadt Castrop-Rauxel und wird im Rahmen der Abnahme vor Ort von einem Mitarbeiter des Bereiches Bauordnung oder der Brandschutzdienststelle angebracht.



Bild 3 - amtliche Kennzeichnung Aufstellfläche

6. Beispiel

Beispiel einer baulichen Anlage mit Flächen für die Feuerwehr



7. Kontaktdaten für Rückfragen

Brandschutzdienststelle der Stadt Castrop-Rauxel

- Anschrift

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich 37 – Feuerwehr
Frebergstraße 1
44575 Castrop-Rauxel

- Ansprechpartner

Herr Alexander Gröne Tel.: 0 23 05 / 94 73 – 1 71
Email: alexander.groene@castrop-rauxel.de

Merkblatt im Internet

Dieses Merkblatt ist auch im Internet erhältlich unter:

www.feuerwehr-castrop-rauxel.de, dann weiter zu *Service* und *Download*.